

## **Zeitkonto (§ 61 Abs. 13 bis 19 Gehaltsgesetz):**

Für **vollzeitbeschäftigte Lehrer\*innen im alten Dienstrecht** gibt es das Zeitkonto-Modell seit dem Schuljahr 2009/2010.

- Mehrdienstleistungen werden auf Wunsch der Lehrperson nicht ausbezahlt, sondern als Zeitguthaben dem Zeitkonto gutgeschrieben.
- Die Erklärung ist bis zum 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich.
- MDL können zur Gänze oder in einem bestimmten Prozentsatz als Wochen-Werteinheiten dem Zeitkonto gutgeschrieben werden.

### **Verbrauch der Zeitkontogutschrift**

- Die gutgeschriebenen Wochen-Werteinheiten können ab Beginn des 50. Lebensjahres „verbraucht“ werden.
- Der Verbrauch ist zu bewilligen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen dagegenstehen.
- Eine Freistellung bis zum Pensionsantritt muss bewilligt werden.
- Der Antrag über den Verbrauch muss bis zum 1. März des vorangehenden Schuljahres gestellt werden.
- Eine Freistellung muss- außer bei Pensionierung – mindestens für ein ganzes Schuljahr erfolgen.
- Eine Freistellung ist im Ausmaß von 50% bis 100% Prozent der Lehrverpflichtung möglich.
- Für eine volle Freistellung sind 720 Wochen-Werteinheiten erforderlich.
- Während einer gänzlichen Freistellung darf die Lehrkraft nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.
- Während einer teilweisen Freistellung besteht ein Schutz gegen zusätzliche dienstliche Inanspruchnahme wie während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung.
- Nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten sind im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis, auf Basis der aktuellen besoldungsrechtlichen Stellung, wie Überstunden zu vergüten.
- Der Vergütungsanspruch ist nicht an die Voraussetzung der Vollendung des 50. Lebensjahres geknüpft.

Für **vollzeitbeschäftigte Lehrer\*innen im Schema pd** gibt es das Zeitkonto-Modell derzeit leider noch nicht!